

Durch die Verordnung vom 2. Jan.1723 sollten die Unterschiede zwischen den alten und neuen Maße und Gewichte in der Grafschaft Mark ermittelt werden.

 **W**ir **W**ittes **W**raden/  
 Friderich Wilhelm / König in  
 Preussen / Marggraf zu Branden-  
 burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erg. Cammerer  
 und Churfürst / Souverainer Prinz von  
 Oranien Neuschatel- und Vallengin, zu  
 Geldern / Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-  
 ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/  
 auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / etc. etc.

**W**ir Geben Betreue: Nachdem Wir aus Unserm Hofflager  
 verordnet / daß aller benachbarten Scheffel / Maass / Ellen und Ge-  
 wicht / welche bisher im Cleve- und Märckischen gebräuchlich gewesen / durch  
 eine accurate Aufrechnung auff das Berlinische Maass reduciret / und dar-  
 über eine Reductions- Tabelle zu jedermans Wissenschaft publiciret wer-  
 den solle / damit ein jeder darauß erschen könne wie eins gegen das andere  
 halte oder aufmache / zu solchem ende aber auß sämtlichen Städten vor-  
 hero zuverlässige Nachrichten eingezogen werden müssen ;

Als beschlen Wir Euch hiemit allergnädigst unverzüglich und längstens  
 innerhalb 3. Wochen anhero allerunterthänigst zu berichten ;

1. Wie viel alte Scheffel auff eine gewöhnliche Last gerechnet / item ob frembde und was vor Maass in dasiger Stadt bräuchlich gewesen ; imgleichen
2. Wie viel alte Masse Kaimen eine Ahm gehalten / sowohl daselbst als in benachbarten Provinzien / item wie groß die gewöhnliche Bier oder Keuth Tonne sey ; ferner
3. Wie groß die Difference der vorhin gebrauchten Ellen / mit der Ber-  
 linischen Ellen sey ; und
4. Was vor Unterscheid bey den Gewichte sich finde / und wie hoch der  
 Centner von diesen oder jenen Waaren in Gewicht gerechnet werde / sowohl  
 bey Euch als denen Benachbarten ;

Es muß aber bey Vermeidung einer poen von Fünff Goldgulden ex pro-  
 priis zu zahlen / daran kein mangel erscheinen. Seynd Euch mit Briaden gewo-  
 gen: Geben Cleve in Unserm Commissariats- Raht den 2. Januarii 1723.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.  
 Seiner Königlichen Majestät.

J. Maschke, M. Durham, J. P. v. Koesfeld, C. C. Bredenbach, Symmen Schultze

Danach keine weitere Akte vorhanden. Es folgte eine Anfrage beim befreundeten Bürgermeister von Bochum zu den Kosten für Neuanschaffungen von Maßen, Waagen und Gewichten für Schwelm. Am 11. Juni 1736 erstellte der Schwelmer Magistrat folgenden Kostenanschlag.

*Ungefährlicher Anschlag  
der bey Rath=Hause zur Regulirung der Ehlen  
Maaß und Gewichten erfordernden  
Kosten*

	Rthl.	Stüber	Deut
<u>Korn Maaß</u>			
1. Ein Streichholz	-	5	-
2. ein Becher unten mit eysen beschlagen	-	12	-
3. ein ¼ Sch (effel) mit dem Beschlag	-	30	-
4. ein ½ Scheffel mit dem Beschlag	1	-	-
5. Ein gantz Scheffel mit dem Beschlag	2	-	-
<u>An Gewichten</u>			
1. Ein Pfund gegossen Eysen Gewichte kostet	-	2	9
2. ein ⚖ Meßing Gewicht kostet	-	20	-
3. Ein ⚖ Meßing kleieinsatz Gewicht	-	45	-
NB. Von dem großen Eysen=Gewichte wird zur Regulierung und Stadt=Gebrauch pro Diversitate deren Pfunden von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 15. 20. 30. 40. Und so weitere wenigstens 150 biß 200 ⚖ vonnöthen seyn.			
4. Eine kupferne Waage=Schale mit dem eysernen Balken und Zubehör worauf 4 und 6 ⚖ können gewogen werden.	2	30	-
5. Dito von Blech mit Zubehör	2	15	-
6. Dito von Meßing zu kleinen feinen Waaren	2	15	-
NB. Die kleinere Waage Schaaalen nach proportion			
<u>An Ehlen</u>			
1. eine Ehle von Holtz mit Meßing beschlagen	-	12	-
2. Von eysen kostet	-	15	-
<u>Kannen Maaß</u>			
1. Eine Kanne von Zinnen	-	45	-
2. Ein ½ Kannen Maaß	-	22	6
3. " ¼ Kannen "	-	15	-
4. " 1/8 Kannen "	-	7	6
5. " 1/16 Kannen "	-	5	-